

KANTON GRAUBÜNDEN

GEMEINDE

THUSIS



MITWIRKUNGSBERICHT

REVISION ORTSPLANUNG

PLAN NR : 71.117	ARCHIV NR :	ERSTELLT AM: Dezember 1992	REVIDIERT AM:
---------------------	-------------	-------------------------------	---------------

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

- I. Information der Bevölkerung
- II. Vorprüfungsverfahren
- III. Oeffentliche Auflage, Mitwirkung
- IV. Gemeindeversammlung
- V. Volksabstimmung
- VI. Anhang
 - A) Grundsätze zum Mitwirkungsverfahren
 - B) Lärmermittlung
 - C) Bedarf öff. Bauten und Anlagen

Der Mitwirkungsbericht ist Fortsetzung und Ergänzung des Berichtes zur Revision der Ortsplanung vom Oktober 1990, der die Erläuterungen zu den Planungsarbeiten während der Entwurfsphasen enthält. Der Mitwirkungsbericht umfasst sämtliche aufgeworfenen Fragen und Probleme der Bereinigungs- und Beschlussfassungsphasen sowie deren Behandlung in stichwortartiger Darstellung.

I. Information der Bevölkerung über Absicht, Ziele und Grundsätze der Planung

A. Am 3. November 1986 wurde die interessierte Öffentlichkeit zu einer Orientierungsversammlung eingeladen: Die Gemeinde informierte hier über ihre Absicht, das Baugesetz und die Zonenordnung für das ganze Gemeindegebiet total zu revidieren sowie einen Generellen Erschliessungsplan und - für Teile der Bauzone - einen Generellen Gestaltungsplan auszuarbeiten. Sie orientierte über zu lösende Planungsprobleme und gab erste Zwischenergebnisse bekannt. Insbesondere kamen die Probleme der Fruchtfolgefläche, der Grösse der Bauzonen und allenfalls daraus folgende Auszonungen zur Sprache.

Später wurden die zur Diskussion stehenden Auszonungen mit allen betroffenen Grundeigentümern in Einzelgesprächen behandelt.

1988 fand eine weitere Orientierungsversammlung statt.

B. Im Folgenden entschloss sich jedoch die Gemeinde, die Totalrevision der Bau- und Zonenordnung in zwei Schritte zu unterteilen, und zwar primär wegen der zunehmenden Anzahl eingereichter Bauprojekte/bekanntgewordener Bauabsichten.

a) In einem ersten Schritt wurde die Planung über das Alt- und Neudorf durchgeführt (Zonenplan, Genereller Gestaltungsplan, Genereller Erschliessungsplan, Ergänzung der Bauordnung, zusätzlich eine Zonenplanergänzung betr. Sport- und Erholungszone). Diese Vorlage wurde am 5. März 1989 durch die Stimmberechtigten gutgeheissen und am 15. Januar 1990 durch die Regierung des Kantons Graubünden genehmigt.

b) Der zweite Schritt, um den es in diesem Mitwirkungsbericht geht, umfasst die Revision des Zonenplanes ausserhalb des Alt- und Neudorfes, die Revision der Bauordnung und den Erlass eines Generellen Erschliessungsplanes (Strassen- und Versorgungsplan).

II. Vorprüfungsverfahren

Die gemäss Pt I. B. b) erarbeitete Vorlage wurde am 7. September 1990 dem Amt für Raumplanung zur Vorprüfung eingereicht. Am 8. Februar 1991 wurde dem Raumplanungsamt durch die Gemeinde abgeänderte Zonenabgrenzungen im Raum Compogna unterbreitet mit der Bitte, diese Aenderungen im laufenden Vorprüfungsverfahren einzubeziehen.

Das Raumplanungsamt schloss das Vorprüfungsverfahren mit Bericht vom 9. April 1991 ab.

Im Folgenden sind die Begehren ("B 1" ff) des Raumplanungsamtes zur Aenderung des vorgelegten Revisionsentwurfes in der Reihenfolge ihres Erscheinens im Bericht vom 9. April 1991 in Stichworten aufgelistet. Zu jedem Punkt wird ebenfalls in Stichworten vermerkt, ob in der zur Vorprüfung eingereichten Vorlage die Begehren erfüllt oder abgelehnt wurden (Antwort "A 1" ff).

(Die Numerierung der Artikel der Bauordnung beziehen sich im Folgenden immer auf die jeweils zur Diskussion stehende Fassung.)

B 1: Es fehlt der Plan "Ueberbauungs- und Erschliessungsstand" und die Tabelle Ueberbauungsstand.

A 1: Pläne und Tabelle wurden am 22. Juli 1992 dem Raumplanungsamt übergeben.

B 2: Genereller Gestaltungsplan für das Gebiet ausserhalb des Alt- und Neudorfes fehlt.

A 2: Auf die Ausarbeitung eines solchen Planes wurde verzichtet, cf aber das Gebiet westlich des Bahnhofes mit neuer Pflicht zur Quartiergestaltungsplanung.

B 3: Genereller Erschliessungsplan für das ganze Gemeindegebiet liegt nicht vor.

A 3: Genereller Erschliessungsplan (Strassen- und Versorgungsplan) für das Gebiet des Planes 1:2000 liegt vor. Auf einen Strassenplan für Forststrassen und landwirtschaftliche Wege sowie für Wanderwege etc. wurde verzichtet (in Uebereinstimmung mit Art. 19 KRVO).

B 4: Planungsbericht enthält keine Angaben über Lärmuntersuchungen.

A 4: Siehe Anhang B).

B 5: Planungsbericht enthält keine Bedarfsprognosen für die Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen und die Industrie- und Gewerbebezonen.

A 5: Siehe Anhang C) bzw. Regionale Richtplanung.

B 6: Es fehlt der Mitwirkungsbericht.

A 6: Wird hiermit nachgeliefert.

B 7: Ungenügende (formale) Koordination zwischen den Plänen erster Phase (Alt- und Neudorf) und zweiter Phase.

A 7: Pläne erster Phase sollen nicht geändert werden.

B 8: Strassenplan richtig kennzeichnen.

A 8: Erfüllt.

B 9: Fruchtfolgeflächen bezeichnen.

A 9: Erfüllt.

B 10: Bestimmung der Gefahrenzonen an der Gemeindegrenze koordinieren. Gefahrenzonen unter den Brücken einheitlich darstellen.

A 10: Gefahrenzone am Rhein wurde neu bezeichnet, die Darstellung der Zonen unter den Brücken wurde korrigiert.

B 11: Neue Plangrundlagen verwenden.

A 11: Erfüllt, soweit vorhanden.

B 12: Bereiche Landwirtschaft und Landschaft stärker beachten.

A 12: Die Gemeinde hält an ihren Aussagen im Planungsbericht fest, cf zudem die Auszonungen A 13.

B 13: Bauzonenreserven zu gross.

A 13: Nach öff. Auflage überarbeitet.

B 14: Auszonung Obere Caznerwiesen.

A 14: Nicht ausgezont, cf auch Pt IV.

B 15: Parzelle Nr. 972 Unter Ruvria auszonen

A 15: Nicht ausgezont.

B 16: Parzelle Nr. 172 entlang der Kantonsstrasse auszonen.

A 16: Nicht ausgezont.

B 17: Parzellen Nr. 536 und Nr. 537 Hasensprung auszonen.

A 17: Nicht ausgezont.

B 18: Parzellen Nr. 299 und Nr. 230 Rosenbühl auszonen.

A 18: Nicht ausgezont.

B 19: Zugestehen "grosszügiger Entwicklungsreserven" für
Gewerbe und Industrie verstösst gegen Art. 1 RPG.

A 19: Im Planungsbericht S. 11 steht lediglich, dass für
"genügend" Raum für Industrie und Gewerbe zu sorgen ist.
Dies verstösst nicht gegen Art. 1 RPG, cf zudem A 5.

B 20: Parzellen Nr. 129, Nr. 939 und Nr. 992 gehören nicht in
eine Industriezone.

A 20: Erfüllt, siehe Plan.

B 21: Nutzungskonzept im Raum Compogna überprüfen.

A 21: Erfüllt, siehe neues Konzept für diesen Raum (ohne "Ge-
werbeenklave").

B 22: Nutzungskonzept im Raum Innert den Studen überprüfen.

A 22: Erfüllt; Erschliessung gemäss Studie [REDACTED]
ergänzt.

B 23: Neues Konzept für Bahnhofgebiet.

A 23: Erfüllt, siehe neue Bahnhofzone.

B 24: Inventar und Bedarfsprognose (cf auch B 5) für Bauten und Anlagen in öffentlichem Interesse erarbeiten.

A 24: vgl. B 5.

B 25: Parzelle Nr. 580 passt nicht in die zone für öffentliche Anlagen.

A 25: Erfüllt, liegt neu in der Zone für öffentliche Bauten.

B 26: Waldausscheidung im Gebiet Sportplatz Rheinau präzisieren (Forstzone).

A 26: Durch Forstdienst neu beurteilt.

B 27: Auen in Camparduns einer Naturschutzzone zuordnen.

A 27: Nicht erfüllt, cf auch Pt IV.

B 28: Crapteig einer Naturschutzzone resp. Landschaftsschutzzone zuordnen.

A 28: Nicht erfüllt, cf auch Pt IV.

B 29: Trockenkuppe Höhi einer Naturschutzzone zuordnen.

A 29: Nicht erfüllt.

B 30: Umgebung der Ruine Obertagstein einer Landschaftsschutzzone zuordnen, Ruine als geschütztes Denkmal im Zonenplan bezeichnen.

A 30: Teilweise erfüllt: Ruine wurde als schützenswertes Baudenkmal im Zonenplan bezeichnet.

B 31: Erratiker im Gebiet Uebernolla als Naturschutzobjekt bezeichnen.

A 31: Nicht erfüllt.

B 32: Ehemalige Kegelhalle auf dem Rosenbühl als geschütztes Kulturobjekt bezeichnen und Umgebung der Landwirtschaftszone zuordnen.

A 32: Nicht erfüllt, der ehemalige Hotelkomplex existiert nicht mehr in seiner Gesamtheit.

B 33: Obere Caznerwiesen einer Naturschutzzone zuordnen
(cf auch B 14).

A 33: Nicht erfüllt, cf auch Pt IV.

B 34: Eintragen der Schutzzone für das Grundwasserpumpwerk
"Compogna" in den Zonenplan.

A 34: Erfüllt.

B 35: Für Quellen südlich von Thusis Schutzzonen bezeichnen und
Reglemente erarbeiten.

A 35: Nicht erfüllt.

B 36: Gebiet um 752'550 - 680/173'500 - 630 einer Archäologiezone
zuweisen.

A 36: Nicht erfüllt (Gebiet schon weitgehend überbaut).

B 37: Neuregelung Deponie- und Materialablagerungszone.

A 37: Konzept geändert, siehe Plan.

B 38: Konzept Schrebergartenzone ändern.

A 38: Siehe Art. 78, Abs. 3 Bauordnung (Neufassung).

B 39: Empfindlichkeitsstufen zuordnen, Emissionsgrad für die
Gewerbezone ändern, Lärmschutzproblematik Innert den
Studen überprüfen.

A 39: Empfindlichkeitsstufen wurden zugeordnet, Gewerbezone nach
wie vor Emissionsgrad 3 bzw. Empfindlichkeitsstufe III.

B 40: Verkehrsabläufe im Bahnhofsbereich überprüfen.

A 40: Erfüllt; zusätzliche Bauwerke aus finanzpolitischen Gründen
nicht vorgesehen.

B 41: Konzept der Anschlusspunkte im Strassenplan überprüfen.

A 41: Erfüllt, siehe neues Strassenkonzept in diesen Bereichen.

B 42: Änderung des Strassenplanes im Gebiet Compogna.

A 42: Erfüllt, siehe Strassenplan.

B 43: Erschliessungskonzept Innert den Studen überprüfen.

A 43: Erfüllt. Studie [REDACTED].

B 44: Fahrradwege in den Strassenplan aufnehmen.

A 44: Nicht erfüllt, cf Art. 19 KRVO.

B 45: Strassenplan dort ergänzen, wo für die Erschliessung von Parzellen in der Bauzone nur Fusswege vorgesehen sind.

A 45: Es ist nicht ersichtlich, wo für die Erschliessung von Parzellen in der Bauzone nur Fusswege vorgesehen sind.

B 46: Strassenplan im Bereich Palaweg/Werkhof korrigieren.

A 46: Erfüllt, siehe Strassenplan.

B 47: Strassenplan im Bereich Rampen zum N13-Anschluss Thusis Nord Heinzenberg-Domleschg korrigieren.

A 47: Erfüllt.

B 48: Volumen der Reservoirs, Druckverhältnisse und Höhenkoten im Versorgungsplan angeben.

A 48: Nicht erfüllt.

B 49: Linienführung der Abwasserleitung im Bereich Obere Caznerwiesen durch die Naturschutzzone korrigieren.

A 49: Korrigiert, Plan entspricht der Leitungsführung.

B 50: Genereller Gestaltungsplan mindestens für die nähere Umgebung des Alt- und Neudorfes ausarbeiten.

A 50: cf A 2.

B 51: Überprüfen, ob weitere Gebäude ausserhalb des Neu- oder Altdorfes unter Schutz gestellt werden müssen.

A 51: Die Gemeinde ist der Auffassung, dass keine Gebäude ausserhalb des Neu- und Altdorfes unter Schutz gestellt werden müsse, cf aber A 30.

B 52: Gestaltungsplan für Gebiet Innert den Studen erarbeiten.
A 52: Nicht erfüllt.

B 53: Verweis in Art. 1, Abs. 2 der Bauordnung (BO) korrigieren.
A 53: Erfüllt.

B 54: Art. 10 BO: Hofstattrecht aufheben/einschränken.
A 54: Teilweise erfüllt, cf Art. 10, Abs. 2 BO.

B 55: Art. 12 BO: Empfindlichkeitsstufen bezeichnen.
A 55: Erfüllt, siehe Zonenplan.

B 56: Art. 13 BO ergänzen.
A 56: Siehe Art. 13, Abs. 2 BO.

B 57: Art. 15, Abs. 2, Ziff. 15 und 16 BO betr. Stütz-/Futter-
mauern und betr. Einfriedungen abändern.
A 57: Erfüllt.

B 58: Art. 19 BO: Begriff der Baugestaltungslinien anpassen.
A 58: Erfüllt.

B 59: Art. 25 BO: Waldabstände ändern.
A 59: Nicht erfüllt.

B 60: Art. 32, Abs. 1 BO ergänzen.
A 60: Nicht erfüllt (vorgeschlagene Ergänzung besagt Selbst-
verständliches).

B 61: Art. 40 BO: Konzept der 2. Nutzungsetappe überprüfen.
A 61: Das Konzept der 2. Nutzungsetappe wurde aus Plan und
Bauordnung gestrichen.

B 62: Art. 61 BO: Konzept der selbständigen Wohnbauten in Gewerbe-
zone überprüfen.
A 62: Erfüllt, siehe neuen Art. 60, Abs. 1 (Erstellung von
Wohnraum nur im Zusammenhang mit Erstellung von Gewerbe-
raum möglich).

B 63: Art. 64 BO überprüfen.

A 63: Erfüllt, neu sind auch Bauten im öffentlichen Interesse möglich.

B 64: Art. 66 BO: Konzept der Sport- und Erholungszone überprüfen.

A 64: Erfüllt: Die Flächen, die dieser Zone zugeteilt waren, sind neu der Zone für öffentliche Bauten zugeordnet.

B 65: Art. 68 BO: Zonenschema oder Plan mit Empfindlichkeitsstufen ergänzen.

A 65: Erfüllt, siehe Zonenplan.

B 66: Art. 68 BO: Verweis im Zonenschema auf Art. 17 BO korrigieren.

A 66: Erfüllt.

B 67: Art. 68 BO: Mass der Nutzung für Zone für öffentliche Bauten und Anlagen und für Sport- und Erholungszone definieren.

A 67: Sport- und Erholungszone wurde abgeschafft, Mass der Nutzung für die Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen kann nach Ansicht der Gemeinde nicht näher definiert werden - die sehr unterschiedlichen Nutzungsarten würden sehr differenzierte Masszahlen erfordern.

B 68: Art. 70, Abs. 2 BO: Verweis auf Zonenplan korrigieren.

A 68: Erfüllt.

B 69: Art. 70, Abs. 4 BO: Lichte Höhe von 1.80 m auf 1.60 m korrigieren.

A 69: Nicht erfüllt; nach Ansicht der Gemeinde ist eine einheitliche Praxis für Bauten innerhalb und ausserhalb der Bauzonen nicht erforderlich und die gewählte Höhe materiell richtig.

B 70: Art. 74, Abs. 5 BO überprüfen.

A 70: Erfüllt.

B 71: Art. 79 BO: Maximale Grösse der Gartenhäuschen in der Bauordnung festlegen.

A 71: Erfüllt.

B 72: Art. 87 BO. Marginale anpassen.

A 72: Erfüllt.

B 73: Bauordnung mit Bestimmungen über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen ergänzen.

A 73: Nicht erfüllt. Die Materie soll in separaten Reglementen geregelt werden, soweit die kantonale Gesetzgebung dies erfordert.

III. Oeffentliche Auflage, Mitwirkung

Die gemäss Pt II. auf Grund des Vorprüfungsverfahrens überarbeitete Vorlage, bestehend aus Zonenplan, Generellem Erschliessungsplan (Strassen- und Versorgungsplan) und Bauordnung, wurde vom 20. September bis zum 21. Oktober 1991 im Rathaus öffentlich aufgelegt. Allen interessierten Personen und Organisationen wurde die Möglichkeit gegeben, sich zur Vorlage zu äussern und Abänderungsanträge zu stellen. In der Folge gingen bei der Gemeinde 33 Eingaben ein. Neun Personen wurden Einzel-
auskünfte erteilt.

Die Eingaben wurden einzeln sorgfältig geprüft. Eine grosse Zahl der Anträge konnte ganz oder teilweise berücksichtigt werden.

Im Folgenden sind die Begehren ("B 1" ff), geordnet nach Oertlichkeiten, die sie betreffen, resp. Sachgebieten in Stichworten aufgelistet. Zu jeder Anregung wird ebenfalls in Stichworten vermerkt, ob sie zu einer Ueberarbeitung der Vorlage führte oder nicht ("A 1" ff).

Compogna

B 1: [REDACTED]:

- a) Einzonung Teilparzelle Nr. 26 in die gemischte Zone.
- b) Der Niveau-Uebergang für Fussgänger bei km 41.495 sei aufzuheben.

A 1: B 1 a) erfüllt.

B 1 b) nicht erfüllt (Niveau-Uebergang soll zwar aufgehoben werden, doch soll er ev. durch eine Brücke ersetzt werden; der Lösung des Problems soll nicht vorgegriffen werden.

B 2: [REDACTED]:

Die ganze Parzelle Nr. 141 sei der Zone für öffentliche Bauten zuzuordnen.

A 2: Erfüllt.

B 3: [REDACTED]:

a) Die Parzelle Nr. 134 sei der Gemischten Zone zuzuordnen oder mindestens in der Gewerbezone zu belassen.

b) Die Parzelle Nr. 848 sei in der Zone W5 zu belassen.

A 3: B 3 a) teilweise erfüllt (Land bleibt in der Gewerbezone, Gemischte Zone hätte zu hohen Wohnanteil).

B 3 b) nicht erfüllt (Land ist Fruchtfolgefläche, Parzelle wird als Uebergangslösung dem übrigen Gemeindegebiet zugewiesen).

B 4: [REDACTED]:

Die Zonengrenze sei bei Parzelle Nr. 111 auf die Grundstücksgrenze zu verschieben.

A 4: Erfüllt (geringfügige Verschiebung).

B 5: [REDACTED]:

Das Erschliessungskonzept für Zone für öffentliche Bauten im Gebiet Compogna sei abzuändern.

A 5: Nicht erfüllt; gewählte Lösung ist zweckmässig.

B 6: [REDACTED]:

Ein Teil der Parzelle Nr. 122 sei der Gewerbezone statt der Landwirtschaftszone zuzuordnen.

A 6: Nicht erfüllt: Der Zonenplanentwurf sieht schon genügend Raum für das Gewerbe vor, zudem ist die Parzelle Fruchtfolgefläche.

B 7: [REDACTED]:

Die Parzellen Nr. 50 und 52 seien in der Zone W4 zu belassen und nicht der Gewerbezone zuzuweisen.

A 7: Teilweise erfüllt: Die Parzellen werden der Gemischten Zone zugewiesen.

B 8: [REDACTED]:

Die Parzelle Nr. 126 sei nicht auszuzonen.

A 8: Nicht erfüllt: Die Parzelle ist Fruchtfolgefläche und wird im Sinne einer Uebergangslösung dem übrigen Gemeindegebiet zugewiesen.

B 9: [REDACTED]:

Auf die Auszonung eines Teils der Parzelle Nr. 130 sei zu verzichten. Anträge betreffend Entschädigung oder Nutzungsübertragung auf die Restparzelle.

A 9: Nicht erfüllt: Die Teilfläche ist Fruchtfolgefläche und wird im Sinne einer Uebergangslösung dem übrigen Gemeindegebiet zugewiesen. Vorschläge für Entschädigungen sind nicht in diesem Verfahren vorzubringen, eine Nutzungsübertragung im Rahmen einer Zonenplanrevision ist nicht tunlich und unüblich.

B 10: [REDACTED]:

a) Die Parzellen Nr. 146, 147 und 148 seien der W4 zuzuweisen; die Zone für öffentliche Bauten ist in diesem Bereich überdimensioniert.

b) Die Parzellen Nr. 137 und 138 seien der ersten Erschliessungsetappe zuzuordnen.

A 10: Erfüllt gemäss Neuordnung auf Plan, die Reduktion der Zone für öffentliche Bauten ist gerechtfertigt.

B 11: [REDACTED]:

Die Parzellen Nr. 126 und Nr. 845 seien der Wohnzone W5 zuzuordnen (statt dem übrigen Gemeindegebiet).

A 11: Nicht erfüllt: Die Parzellen sind Fruchtfolgefläche und werden im Sinne einer Uebergangslösung dem übrigen Gemeindegebiet zugewiesen.

B 12: [REDACTED]:

Die Parzelle Nr. 1137 sei der Gewerbe- statt der Industriezone zuzuordnen.

A 12: Nicht erfüllt: Standort der Parzelle ist für Industriezone ideal (Bahnanschluss, weit entfernt von Wohnzone).

B 13: [REDACTED]:

a) Die Parzelle Nr. 162 sei der Gewerbe- statt der Industriezone zuzuordnen.

b) Die Parzelle Nr. 132 sei der Gewerbezone statt der gemischten Zone zuzuordnen.

A 13: B 13 a) erfüllt.

Obere Caznerwiesen

B 14: [REDACTED]:

Heckenlandschaft erhalten.

A 14: Hecken werden durch Naturschutzzone geschützt. Eine Auszonung des ganzen Gebietes ist nicht zweckmässig: Einerseits wurde bei einer Landumlegung im Jahre 1975 die Oberen Caznerwiesen als Bauland bewertet, andererseits braucht die Gemeinde Thusis insbesondere Land für Industrie und Gewerbe.

B 15: [REDACTED]:

a) Die Parzelle Nr. 30 sei der Gewerbe- statt der Landwirtschaftszone zuzuordnen.

b) Die Parzellen Nr. 17 und Nr. 30 seien der ersten Erschliessungsetappe zuzuordnen.

A 15: B 15 a) nicht erfüllt: Die Erschliessung würde die Heckenlandschaft beeinträchtigen.

B 15 b) nicht erfüllt.

B 16: [REDACTED]:

- a) Obere Caznerwiesen der ersten Erschliessungsetappe zuordnen.
- b) Kleine Aenderung der Zonenabgrenzung bei Parzelle Nr. 961

A 16: B 16 a) nicht erfüllt, siehe A 15.

B 16 b) erfüllt, siehe Plan.

B 17: [REDACTED]:

- a) Obere Caznerwiesen auszonen (Heckenschutz).
- b) Es ist dafür zu sorgen, dass die Hecken fachgerecht gepflegt werden.

A 17: B 17 a) nicht erfüllt, siehe A 14.

B 17 b) erfüllt, siehe Art. 76 BO.

B 18: [REDACTED]:

- a) Obere Caznerwiesen auszonen (Heckenschutz).
- b) Art. 76 soll Zurückschneiden ganzer Hecken auf den Stock verbieten.

A 18: B 17 a) nicht erfüllt, siehe A 14.

B 17 b) sinngemäss erfüllt, siehe Art. 76 BO.

B 19: [REDACTED]:

Die Parzelle Nr. 10 sei der W4 statt der W2 zuzuordnen (wegen grossem Baulandbedarf).

A 19: Nicht erfüllt, da unzweckmässig.

B 20: [REDACTED]:

Die Parzellen Nr. 11, Nr. 19, Nr. 959 und Nr. 961 seien der W4 in 1. statt der W2 in 2. Erschliessungsetappe zuzuordnen. Grund: Baulandbedarf.

A 20: Nicht erfüllt, Gebiet eignet sich besser für W2, zudem periphere Lage.

B 21: [REDACTED]:

Parzelle Nr. 9 sei der W4 in 1. statt der W2 in 2. Erschliessungsetappe zuzuordnen (Baulandbedarf).

A 21: Nicht erfüllt, siehe A 20.

B 22: [REDACTED]:

Siehe B 18.

A 22: Siehe A 18.

B 23: [REDACTED]:

Siehe B 18.

A 23: Siehe A 18.

Uebernolla

B 24: [REDACTED]:

Die Parzelle Nr. 231 sei in der Bauzone zu belassen (statt Landwirtschaftszone).

A 24: Teilweise erfüllt, siehe Plan.

B 25: [REDACTED]:

a) Die Parzelle Nr. 233 sei ganz der gemischten Zone zuzuweisen.

b) Die Parzelle Nr. 229 sei der bisherigen W3 zuzuordnen.

A 25: B 25 a) erfüllt. B 25 b): Parzelle wird der W3a zugeordnet.

Altdorf

B 26: [REDACTED]:

Es sei die ganze Parzelle Nr. 501 der Kernzone Altdorf zuzuordnen (auch das hinter dem Haus Krone liegende Areal mit Pferdestall).

A 26: Der Mangel ist mit Korrektur des Zonenplanes "Altdorf" zu beheben (Zuordnung der ganzen Parzelle zur Kernzone mit obligatorischem Quartiergestaltungsplan).

Untere Stallstrasse

B 27: [REDACTED]:

Die Quartierplanpflicht im Raum Untere Stallstrasse sei aufzuheben.

A 27: Nicht erfüllt (städtebaulich heikles Gebiet).

B 28: [REDACTED]:

Siehe B 27.

A 28: Siehe A 27.

Bauordnung

B 29: [REDACTED]:

Gemischte Zone: Gebäudehöhe 18 m, AZ 1.0.

A 29: Gebäudehöhe v. 15 m reicht aus, AZ bleibt.

B 30: [REDACTED]:

Gemischte Zone: Gebäudehöhe 16.5 m, auch Giebeldächer zulassen.

A 30: Gebäudehöhe v. 15 m reicht aus, neu auch Giebeldächer zugelassen.

B 31: [REDACTED]:

Art. 12, Abs. 1: Nur Pläne im Massstab 1:2000 und 1:5000 sollen als Zonenpläne gelten.

A 31: Nicht erfüllt, unnötige Einschränkung des Begriffes "Zonenplan".

B 32: [REDACTED]:

Art. 24 BO betr. Aussenantennen streichen (wegen "Empfangsfreiheit").

A 32: Teilweise erfüllt: Antennen sind dann unzulässig, wenn sie das Orts- und Siedlungsbild stören (cf aber Pt IV).

B 33: [REDACTED]:

Ergänzung von Art. 57 am Schluss: "Ausnahmen können im Sinne des Hofstattrechtes gestattet werden".

A 33: Nicht erfüllt, unzweckmässig.

B 34: [REDACTED]:

Neuformulierung der zulässigen Bauten in den Gefahrenzonen.

A 34: Ueberprüfung und genauere Definition der Gefahrenzongrenze.

B 35: [REDACTED]:

a) Gebäude- und Firsthöhen in Art. 67 teilweise erhöhen (Grund: Decken- und Dachstärken sind heute tendenziell höher).

b) Gewerbe- und Industriezone, Gemischte Zone: zugelassene Dachformen überdenken.

c) Art. 71 BO: Firsthöhe gleich Oberkant Dachsparren.

A 35: B 35 a) teilweise erfüllt, siehe Zonenschema Art. 67.

B 35 b) erfüllt, siehe Zonenschema Art. 67.

B 35 c) aus Gründen des Nachbarschutzes nicht erfüllt.

B 36: [REDACTED]:

Flachdächer auch in der W4 zulassen.

A 36: Erfüllt, siehe Zonenschema Art. 67.

B 37: [REDACTED]:

In der W4 seien auch Flachdächer zuzulassen.

A 37 Erfüllt, siehe Zonenschema Art. 67.

Verschiedenes

B 38: [REDACTED] :

- a) Nolla-Auen, Auen beim Zusammenfluss von Hinterrhein und Albula und Moor Crapteig seien der Naturschutzzone zuzuordnen.
- b) Es seien die im Zonenplan vom 6. Juli 1975 bezeichneten Landschaftsschutzzone auch im neuen Zonenplan aufzunehmen.
- c) Es seien bei Planung und Vollzug des Naturschutzes Fachleute beizuziehen.

A 38: B 38 a) nicht erfüllt, da nach Auffassung der Gemeinde unnötig.

B 38 b): Die neuen Zonenbestimmungen ersetzen die früheren Schutzbestimmungen und sind zusätzlich griffiger.

B 38 c): Die entsprechenden kantonalen Stellen sind in die Planung einbezogen; Einbezug in Vollzug: gehört nicht in die BO.

B 39: [REDACTED] :

cf B 38 a) und b)

A 39: cf A 38.

Am 6. April 1992 fand ausserhalb des oben dargelegten Verfahrens eine Begehung der Oberen Caznerwiesen mit [REDACTED], Vertretern von interessierten Organisationen und Gemeindevertretern betr. Problem des Heckenschutzes statt.

IV. Gemeindeversammlung vom 4. Juni 1992

Am 4. Juni 1992 fand eine Gemeindeversammlung statt, die die gemäss Pt III. überarbeitete Revision von Bau- und Zonenordnung beriet (die Vorlage lag dazu vom 20. Mai bis zum 4. Juni 1992 öffentlich auf). Nach einer Orientierung über das Vorhaben durch [REDACTED] wurde die Neuordnung beraten. Im Folgenden sind in Stichworten die Anträge und deren Behandlung durch die Gemeindeversammlung aufgelistet.

A. Zonenplan

Abänderungsanträge:

1. Das Moorgebiet Crapteig sei der Naturschutzzone zuzuweisen.
Abgelehnt mit 43 Ja zu 88 Nein.
2. Das Gebiet Nollasand sei einer Landschaftsschutzzone zuzuweisen.
Abgelehnt mit 47 Ja zu 90 Nein.
3. Das Gebiet Rheinau sei einer Landschaftsschutzzone zuzuweisen.
Abgelehnt mit 51 Ja zu 89 Nein.
4. Die Oberen Caznerwiesen seien der Landwirtschaftszone zuzuweisen.
Abgelehnt mit 38 Ja zu 103 Nein.

Gesamtabstimmung Zonenplan: Angenommen mit 103 Ja zu 19 Nein.

B. Genereller Strassenplan

Abänderungsantrag: Es sei im Raum Compogna die Fortführung der bestehenden Stichstrasse am Hochhaus "C" vorbei aus dem Strassenplan zu streichen.

Abgelehnt mit 13 Ja zu 81 Nein.

Gesamtabstimmung Strassenplan: Angenommen mit einer Gegenstimm

C. Genereller Versorgungsplan

Keine Abänderungsanträge.

Gesamtabstimmung: Angenommen mit einer Gegenstimme.

D. Bauordnung

Abänderungsanträge:

1. Es sei Art. 24 betr. Antennen ersatzlos zu streichen.
Angenommen mit grossem Mehr.
2. Es sei in Art. 27, Abs. 2 "Strassen- bzw. Trottoirrand"
durch "Strassenrand" zu ersetzen.
Abgelehnt mit grossem Mehr.
3. Betr. Gemischte Zone: Art. 60, Abs. 1 1. und 2. Satz soll
neu lauten: "Die Zone ist vorwiegend für Gewerbebetriebe,
Dienstleistungs- und Gastgewerbebetriebe bestimmt. Die
Erstellung von Wohnbauten ist zulässig, soweit die Wohn-
fläche 75% der auf dem Grundstück zulässigen Brutto-
geschossfläche nicht überschreitet".
Mit grossem Mehr angenommen.
4. AZ für W4 neu 0.9 (Art. 67 Zonenschema).
Antrag angenommen.
5. Betr. Ausnützungsziffer: Art. 69, Abs. 4 1. Satz soll neu
lauten: "Im Dachgeschoss sind ohne Rücksicht auf die
Nutzung Raumteile anzurechnen, deren lichte Höhe gemessen
bis Unterkant Dachsparren 1.90 m überschreitet."
Antrag angenommen.
6. Art. 69, Abs. 5 soll gestrichen werden (Regelung gemäss
bisheriger Bauordnung).
Antrag angenommen.

Gesamtabstimmung: Angenommen mit einer Gegenstimme.

V. Volksabstimmung

Die gemäss Pt IV. modifizierte Vorlage wurde am 27. September 199 an einer Urnenabstimmung dem Stimmvolk von Thusis unterbreitet. Die Bauordnung lag dem Stimmcouvert bei, der Zonenplan und der Generelle Erschliessungsplan (Strassen- und Versorgungsplan) lagen im Rathaus öffentlich auf. Ueber die vier Vorlagen wurde getrennt abgestimmt. Die Abstimmungsbotschaft orientierte über Umfang und Schwerpunkte der Vorlage.

Die Resultate der Abstimmung lauten wie folgt:

Bauordnung:	Angenommen mit 505 ja zu 120 Nein
Zonenplan:	Angenommen mit 394 Ja zu 229 Nein
Strassenplan:	Angenommen mit 475 Ja zu 142 Nein
Versorgungsplan:	Angenommen mit 486 Ja zu 131 Nein

VI. Anhang

A) Grundsätze zum Mitwirkungsverfahren

Im gesamten Verfahrensablauf von der Kantonalen Vorprüfung bis zur Gemeindeversammlung, welche befugt ist, die Vorlage mit Aenderungsanträgen zu Handen der Volksabstimmung zu versehen, hat sich die Planungsbehörde mit einer Vielzahl von Aenderungsvorschlägen konfrontiert gesehen, die teilweise auch absolut widersprüchlicher Natur gewesen sind.

Die Mehrzahl der Vorschläge hatte punktuelle Verbesserungen der Vorlage zum Ziel, denen denn auch im Rahmen sachlicher Beurteilung gefolgt worden ist. Sie bedürfen keiner weiteren Erläuterung.

Einzelne Punkte, vorab solche die im Kantonalen Vorprüfungsverfahren aufgegriffen wurden, finden grundsätzlich die Zustimmung der Gemeinde (z.B. Ergänzungen des Generellen Erschliessungsplanes ausserhalb der Bauzonen, zusätzliche Generelle Gestaltungspläne, individuelle Grund-/Quellwasser-Schutzbestimmungen). Sie sind lediglich deshalb vorläufig zurückgestellt worden, weil die Planungsbehörde auf möglichst zeitgerechte Beschlussfassung über die wichtigsten Instrumente der revidierten Ortsplanung drängen musste. Das Vorgehen stimmt mit der Prioritätenordnung raumplanerischer Anforderungen überein und ist somit vertretbar.

Einige weitere Punkte sind weiterführender Natur; sie betreffen Grundsätzliches. Die entsprechenden Ueberlegungen der Planungsbehörde sind nachfolgend stichwortartig resümiert.

- Punktuelle Auszonungen

Zur Reduktion der Wohnzonen sind im Vorprüfungsbericht mehrere Vorschläge zu punktuellen Auszonungen einzelner noch nicht bebauter Grundstücke gemacht worden, beispielsweise in den Gebieten Unter Ruvria (vgl. B 15), Schlosswald (B 16), Hasensprung (B 17), Rosenbühl (B 18).

Wohl betreffen die Vorschläge Parzellen, die zwar seit längerer Zeit in Bauzonen liegen und dennoch bis heute nicht einer zonengemässen Nutzung zugeführt worden sind. Andererseits aber sind sie von weitgehend überbautem Gebiet umschlossen. Ein übergeordnetes Interesse an deren landwirtschaftlichen Nutzung besteht nicht.

Die Auszonung würde somit keine qualitative Verbesserung der Zonenordnung bewirken. In diesem Fall möchte die Planungsbehörde dem Grundsatz der Qualität (Klare Trennung von Bau- und Nichtbaugebieten) Vorrang geben vor rein statistisch-quantitativen Ueberlegungen.

- Compogna

Bis anfangs 1990 hat die Absicht vorgeherrscht, die grossflächigen noch unbebauten Teile unterhalb der Compognastrasse einer späteren Nutzungsetappe zuzuweisen. Auf Initiative der Schulbehörden sollten dann jedoch mehrere Grundstücke der Zone für öffentliche Bauten zugewiesen werden. Die Begründungen hinsichtlich der zu eng gewordenen Schulverhältnisse im Dorf, der relativ zentralen Lage der Compogna sowie des Ersatzes für die nunmehr ausgezonte Fläche in den Lösern, die demselben Zweck zugeordnet war, sind stichhaltig.

Die Einwände seitens von Eigentümern während der öff. Auflage machten eine Ueberprüfung notwendig. Gleichzeitig hat sich die Lage fast aller öffentlicher Haushalte dramatisch verschlechtert. In der Folge erwies es sich als notwendig, zunächst Finanzperspektiven für die Gemeinde zu erarbeiten, sodann abzuklären, inwiefern die Zuordnung zur Zone öff. Bauten überhaupt mit der Finanzierbarkeit einer allfälligen Eigentumsübertragung vereinbar sei und schliesslich musste die Fläche auf das Minimalmass dessen reduziert werden, was zur Erweiterung der Schulanlagen notwendig ist. Damit ist die Reservierung von zentral gelegenem Land für öffentliche Zwecke nicht mehr im wünschbaren Mass möglich; die Fläche ist nur mehr so gross, dass sie nach der Erfahrung des Kant. Hochbauamtes für den Bau der wichtigsten Elemente des Schulraumprogrammes ausreicht.

Das verbleibende Gebiet ist zu klein für die Zurückstellung in eine spätere Nutzungsetappe. Es ist ebenfalls für die landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr interessant, sind doch heute schon die Beeinträchtigungen der umliegenden Wohnbevölkerung, die das Gebiet intensiv als Naherholungsraum benützt, unverträglich. Infolge der zentralen Lage - kurze Wege zu Alt- und Neudorf und zum Bahnhof - soll es in der Wohnzone verbleiben (wie bisher) und mittels Quartierplanungen intensiver Nutzung zugeführt werden.

- Obere Cazner Wiesen

Im Mitwirkungsverfahren und schliesslich auch im Beschwerdeverfahren vor der Regierung fordern mehrere Personen und Institutionen in konzertiertem Vorgehen die Auszonung des Gebietes. Sie machen Gründe des Naturschutzes geltend.

Grundsätzlich verschliesst sich die Gemeinde den Argumenten nicht, was sie mit dem Schutz der fraglichen Hecken und der nachfolgenden Neukonzeption der Erschliessung nachweist. Die Planungsbehörde ist aber der Ansicht, dass die Auszonung des ganzen Gebietes eine unverhältnismässige Massnahme darstellen würde.

Das Gebiet Obere Cazner Wiesen und Innert den Studen ist einer Landumlegung unterworfen worden, die im Zuge des Baues der N13 und des Anschlusses der Heinzenbergstrasse gestützt auf das Nationalstrassengesetz durch den Kanton durchgeführt und am 1.5.1980 mit dem Eigentumsübergang abgeschlossen wurde. Dabei ist nach den Regeln der Baulandumlegung verfahren worden; das bedeutet beispielsweise, dass für die Neuzuteilung durchwegs Bauparzellen gebildet worden sind, dass zur Erschliessung sämtlicher Grundstücke Strassen- bzw. Wegparzellen ausgeschieden wurden und dass die verbleibenden Mehr- und Minderzuteilungen in Geld zu Baulandpreisen ausgeglichen wurden. Die Landumlegung ist somit den Vorgaben des damals gültigen Zonenplanes gefolgt, und hat konsequent das Ziel der Baureife verfolgt.

Die Planungsbehörde ist der Auffassung, dass es heute nicht Aufgabe der Gemeinde sein kann, mit der Auszonung die durch den Kanton realisierte Baulandumlegung zunichte zu machen.

Das Ergebnis der entsprechenden Auseinandersetzungen anlässlich der Gemeindeversammlung zeigt, dass die Bevölkerung grossmehrheitlich ebenfalls der Meinung ist, dass die Auszonung unkonsequent und damit falsch wäre.

- Naturschutzzonen Crapeig, Nollasand, Albula/Rhein

Dieselben Personen und Institutionen, welche für die Auszonung der Oberen Cazner Wiesen eintreten, haben die Einrichtung besonderer Natur- bzw. Landschaftsschutzzonen für die drei eingangs genannten Gebiete vorgeschlagen.

In diesem Fall ist die Planungsbehörde den Vorschlägen aus rechtlichen Gründen nicht gefolgt. Weil alle drei Gebiete bzw. Schutzobjekte im Wald liegen, sind sie unabhängig von der Zonenordnung innerhalb des Geltungsbereiches der Forstgesetzgebung. Das neue Bundesgesetz über den Wald (WaG) bezweckt ausdrücklich, dass der Wald nebst der Nutzfunktion namentlich auch die Wohlfahrts- und Schutzfunktionen erfüllt, und es legt fest, dass der Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft zu schützen sei.

Die zur Diskussion stehenden Gebiete bzw. Objekte sind zweifelsfrei wichtige Elemente der naturnahen Lebensgemeinschaft und geniessen somit den Schutz des WaG. Zusätzliche Schutzbestimmungen sollten sich damit eigentlich erübrigen.

B) Lärmermittlung

Die zur Beurteilung des Verkehrslärms unerlässlichen Ermittlungen wurden anfangs Juni 1991 durch die zuständige Amtsstelle (AfU) ausgeführt. Es ergibt sich daraus, dass alle Nutzungszonen mit den üblichen, durch die LSV-USG vorgegebenen Empfindlichkeitsstufen korreliert werden dürfen.

Die berechneten Lärmimmissionen sind für das übrige Baugebiet deshalb signifikant, weil die Berechnungspunkte so gewählt worden sind, dass die Kennzahlen (z.B. DTV, Neigung, v) repräsentativ sind.



Amt für Umweltschutz Graubünden
Ufficio per la protezione dell'ambiente dei Grigioni
Uffeci per la protecziun dgl ambient dil Grischun

AfU
UPA

7001 Chur / Coira, 18. Juni 1991
Gürtelstr. 89
Tel. 081 21 29 46
Telefax 081 21 21 54

Gemeindevorstand
7430 Thusis

- *Arzt*
- *Treuhänder*
- *Hemmi*

Sachbearbeiter / Riferente
F. Sprecher

Ihr Zeichen / V. segno

Ihre Mitteilung vom / V. comunic. del
3. Mai 1991
Unser Zeichen / Nostro segno
Sp/rz

Ortsplanung Thusis/Lärmmessungen

Sehr geehrte Herren

Sie erhalten gemäss Ihrem Auftrag vom 3. Mai 1991 die Resultate der Lärmberechnungen für den gewünschten Bereich.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Unterlagen die weitere Bearbeitung des Zonenplanes zu ermöglichen.

Gestützt auf Ziffer 23 der Gebührenordnung für den Gewässer- und Umweltschutz vom 18. Dezember 1989 (GO, BR 815.350) wird eine Gebühr von

Fr. 150.--

erhoben. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen der Standesbuchhaltung Graubünden, Chur PC 70-187, zu überweisen. Dieser Betrag wird Ihrem Kontokorrent Nr. 20061.9690 belastet.

Wir stehen Ihnen für weitere Fragen gerne jederzeit zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

AMT FÜR UMWELTSCHUTZ
GRAUBÜNDEN

Der Vorsteher:

Beilagen:

- 5 Berechnungsblätter
- 1 Zonenplanausschnitt

Kopie z.K.:

- Standesbuchhaltung im Doppel
- Finanzkontrolle
- S

11 Juni 1991/Gh

Berechnung von LAERMIMMISSIONEN in überbauten Gebieten
(nach "Strassenlärmmodell für überbaute Gebiete", BUWAL 15/1983)

LAERM - QUELLE

Gemeinde : ~~GAZIS~~ *Thun*
Strasse : Hauptstrasse
Abschnitt : ~~Thun - Summaprada~~

STRASSEN - DATEN

DTV	:	2000	Fz/Tag	Zwischenresultate	
% L'wagen am Tag	:	9	%	TVM PW Tag	106
% L'wagen in Nacht	:	3	%	TVM PW Nacht	17
Strassenneigung	:	5	%	TVM LW Tag	10
Belagskoeffizient	:	0		TVM LW Nacht	1
PW auf T/N	Fz/std.:	53	9	gew. Steigung PW	2,5
PW ab T/N	Fz/std.:	53	9	gew. Steigung LW	2,5
v(PW)	km/h	70		Emiss.pegel PW Tag	69,0
LW auf T/N	Fz/std.:	5	1	Emiss.pegel LW Tag	68,5
LW ab T/N	Fz/std.:	5	1	Gesamtem.pegel Tag	71,8
v(LW)	km/h	70		Emiss.pegel PW Na.	61,3
Bebauung gegenüber	:	0,0 (=Bo)		Emiss.pegel LW Na.	61,6
Bebauung 1. Häuserr.	:	0,0 (=B1)		Gesamtem.pegel Na.	64,5
Bebauung 2. Häuserr.	:	0,0 (=B2)		Reflexionszuschlag	0,0
fiktive Hind.dä.	:	0 dB		Hindernisdämpfung	0,0
				Pegelkorr. T/N	0,0 -5,0

BERECHNUNGS - PUNKT

Haus-/Assek.-Nr. : 1
Ermittlungspunkt : Fenster
Nutzungszone : Gewerbe
Empfindl.-Stufe : 3
Abstand zur Strasse : 14,10 [m]
Höhe über Strasse : 3,00 [m]
Aspektwinkel : 180 [grad]

RESULTATE

Beurteilungspegel		Planungswert	
Lr (Tag)	= 60,0	Tag	60
Lr (Nacht)	= 47,6	Nacht	50
Immissionsgrenzwert		Alarmwert	
Tag	65	Tag	70
Nacht	55	Nacht	65

BEMERKUNGEN

Abstand PW nicht erschlossen

11 Juni 1991/Gh

Berechnung von LAERMIMMISSIONEN in überbauten Gebieten
 (nach "Strassenlärmmodell für überbaute Gebiete", BUWAL 15/1983)

LAERM - QUELLE

Gemeinde : ~~CAZIS~~ *Thuris*
 Strasse : ~~Hauptstrasse~~
 Abschnitt : ~~Thuris - Summaprada~~

STRASSEN - DATEN

DTV	:	2000	Fz/Tag	Zwischenresultate	
% L'wagen am Tag	:	9	%	TVM PW Tag	: 106
% L'wagen in Nacht	:	3	%	TVM PW Nacht	: 17
Strassenneigung	:	4	%	TVM LW Tag	: 10
Belagskoeffizient	:	0		TVM LW Nacht	: 1
PW auf T/N Fz/std.	:	53	9	gew. Steigung PW	: 2,0
PW ab T/N Fz/std.	:	53	9	gew. Steigung LW	: 2,0
v(PW) km/h	:	70		Emiss.pegel PW Tag	: 69,0
LW auf T/N Fz/std.	:	5	1	Emiss.pegel LW Tag	: 68,5
LW ab T/N Fz/std.	:	5	1	Emiss.pegel PW Na.	: 61,3
v(LW) km/h	:	70		Emiss.pegel LW Na.	: 61,6
Bebauung gegenüber	:	0,0	(=Bo)	Gesamtem.pegel Tag	: 71,8
Bebauung 1. Häuserr.	:	0,0	(=B1)	Emiss.pegel PW Na.	: 61,3
Bebauung 2. Häuserr.	:	0,0	(=B2)	Emiss.pegel LW Na.	: 61,6
fiktive Hind.dä.	:	0	dB	Gesamtem.pegel Na.	: 64,5
				Reflexionszuschlag	: 0,0
				Hindernisdämpfung	: 0,0
				Pegelkorr. T/N	: 0,0 -5,0

BERECHNUNGS - PUNKT

Haus-/Assek.-Nr. : 1
 Ermittlungspunkt : Fenster
 Nutzungszone : Gewerbe
 Empfindl.-Stufe : 3
 Abstand zur Strasse : 3,60 [m]
 Höhe über Strasse : 3,00 [m]
 Aspektwinkel : 180 [grad]

RESULTATE

Beurteilungspegel		Planungswert	
Lr (Tag)	= 65,0	Tag	: 60 überschritten!
Lr (Nacht)	= 52,7	Nacht	: 50 überschritten!
Immissionsgrenzwert		Alarmwert	
Tag	: 65	Tag	: 70
Nacht	: 55	Nacht	: 65

BEMERKUNGEN

Abstand IGW : erschlossenes Gebiet.....

11 Juni 1991/Gh ,

Berechnung von LAERMIMMISSIONEN in überbauten Gebieten
 (nach "Strassenlärmmodell für überbaute Gebiete", BUWAL 15/1983)

LAERM - QUELLE

Gemeinde : THUSIS
 Strasse : Hauptstrasse
 Abschnitt : Thusis - Summaprada

STRASSEN - DATEN

DTV	:	2000	Fz/Tag	Zwischenresultate	
% L'wagen am Tag	:	9	%	TVM PW Tag	106
% L'wagen in Nacht	:	3	%	TVM PW Nacht	17
Strassenneigung	:	4	%	TVM LW Tag	10
Belagskoeffizient	:	0		TVM LW Nacht	1
PW auf T/N	Fz/std.:	53	9	gew. Steigung PW	2,0
PW ab T/N	Fz/std.:	53	9	gew. Steigung LW	2,0
v(PW)	km/h	70		Emiss.pegel PW Tag	69,0
LW auf T/N	Fz/std.:	5	1	Emiss.pegel LW Tag	68,5
LW ab T/N	Fz/std.:	5	1	Gesamtem.pegel Tag	71,8
v(LW)	km/h	70		Emiss.pegel PW Na.	61,3
Bebauung gegenüber	:	0,0 (=Bo)		Emiss.pegel LW Na.	61,6
Bebauung 1. Häuserr.	:	0,0 (=B1)		Gesamtem.pegel Na.	64,5
Bebauung 2. Häuserr.	:	0,0 (=B2)		Reflexionszuschlag	0,0
fiktive Hind.dä.	:	0 dB		Hindernisdämpfung	0,0
				Pegelkorr. T/N :	0,0 -5,0

BERECHNUNGS - PUNKT

Haus-/Assek.-Nr. : 1
 Ermittlungspunkt : Fenster
 Nutzungszone : Wohnen
 Empfindl.-Stufe : 2
 Abstand zur Strasse : 14,10 [m]
 Höhe über Strasse : 3,00 [m]
 Aspektwinkel : 180 [grad]

RESULTATE

Beurteilungspegel		Planungswert	
Lr (Tag)	= 60,0	Tag	: 55 überschritten!
Lr (Nacht)	= 47,6	Nacht	: 45 überschritten!
Immissionsgrenzwert		Alarmwert	
Tag	: 60	Tag	: 70
Nacht	: 50	Nacht	: 65

BEMERKUNGEN

Abstand IGW : erschlossenes Gebiet

11 Juni 1991/Gh

Berechnung von LAERMIMMISSIONEN in überbauten Gebieten
 (nach "Strassenlärmmodell für überbaute Gebiete", BUWAL 15/1983)

LAERM - QUELLE

Gemeinde : THUSIS
 Strasse : Querverbindung Fürstenau
 Abschnitt :

STRASSEN - DATEN

DTV	:	1300	Fz/Tag	Zwischenresultate	
% L'wagen am Tag	:	10	%	TVM PW Tag	68
% L'wagen in Nacht	:	2	%	TVM PW Nacht	11
Strassenneigung	:	3	%	TVM LW Tag	8
Belagskoeffizient	:	0		TVM LW Nacht	0
PW auf T/N	Fz/std.:	34	6	gew. Steigung PW	1,5
PW ab T/N	Fz/std.:	34	6	gew. Steigung LW	1,5
v(PW)	km/h	80		Emiss.pegel PW Tag	68,2
LW auf T/N	Fz/std.:	4	1	Emiss.pegel LW Tag	67,6
LW ab T/N	Fz/std.:	4	1	Emiss.pegel PW Na.	60,7
v(LW)	km/h	70		Emiss.pegel LW Na.	61,6
Bebauung gegenüber	:	0,0	(=Bo)	Gesamtem.pegel Tag	70,9
Bebauung 1. Häuserr.	:	0,0	(=B1)	Emiss.pegel PW Na.	60,7
Bebauung 2. Häuserr.	:	0,0	(=B2)	Emiss.pegel LW Na.	61,6
fiktive Hind.dä.	:	0	dB	Gesamtem.pegel Na.	64,2
				Reflexionszuschlag	0,0
				Hindernisdämpfung	0,0
				Pegelkorr. T/N	-1,2
					-5,0

BERECHNUNGS - PUNKT

Haus-/Assek.-Nr. : 1
 Ermittlungspunkt : Fenster
 Nutzungszone : Gewerbe
 Empfindl.-Stufe : 3
 Abstand zur Strasse : 3,00 [m]
 Höhe über Strasse : 3,00 [m]
 Aspektwinkel : 180 [grad]

RESULTATE

Beurteilungspegel		Planungswert	
Lr (Tag)	= 63,4	Tag	: 60 überschritten!
Lr (Nacht)	= 52,8	Nacht	: 50 überschritten!
Immissionsgrenzwert		Alarmwert	
Tag	: 65	Tag	: 70
Nacht	: 55	Nacht	: 65

BEMERKUNGEN

Lärm kein Problem, zu wenig Verkehr

11 Juni 1991/Gh

Berechnung von LAERMIMMISSIONEN in überbauten Gebieten
(nach "Strassenlärmmodell für überbaute Gebiete", BUWAL 15/1983)

LAERM - QUELLE

Gemeinde : THUSIS
Strasse : Querverbindung Fürstenaub
Abschnitt :

STRASSEN - DATEN

DTV	:	1300 Fz/Tag	Zwischenresultate	
% L'wagen am Tag	:	10 %	TVM PW Tag	68
% L'wagen in Nacht	:	2 %	TVM PW Nacht	11
Strassenneigung	:	3 %	TVM LW Tag	8
Belagskoeffizient	:	0	TVM LW Nacht	0
PW auf T/N Fz/std.	:	34 6	gew. Steigung PW	1,5
PW ab T/N Fz/std.	:	34 6	gew. Steigung LW	1,5
v(PW) km/h	:	70	Emiss.pegel PW Tag	67,1
LW auf T/N Fz/std.	:	4 1	Emiss.pegel LW Tag	67,6
LW ab T/N Fz/std.	:	4 1	Gesamtem.pegel Tag	70,4
v(LW) km/h	:	70	Emiss.pegel PW Na.	59,6
Bebauung gegenüber	:	0,0 (=Bo)	Emiss.pegel LW Na.	61,6
Bebauung 1. Häuserr.	:	0,0 (=B1)	Gesamtem.pegel Na.	63,7
Bebauung 2. Häuserr.	:	0,0 (=B2)	Reflexionszuschlag	0,0
fiktive Hind.dä.	:	0 dB	Hindernisdämpfung	0,0
			Pegelkorr. T/N :	-1,2 -5,0

BERECHNUNGS - PUNKT

Haus-/Assek.-Nr. : 1
Ermittlungspunkt : Fenster
Nutzungszone : Wohnen
Empfindl.-Stufe : 2
Abstand zur Strasse : 7,50 [m]
Höhe über Strasse : 3,00 [m]
Aspektwinkel : 180 [grad]

RESULTATE

Beurteilungspegel		Planungswert	
Lr. (Tag)	= 60,0	Tag	55 überschritten!
Lr. (Nacht)	= 49,5	Nacht	45 überschritten!
Immissionsgrenzwert		Alarmwert	
Tag	60	Tag	70
Nacht	50	Nacht	65

BEMERKUNGEN

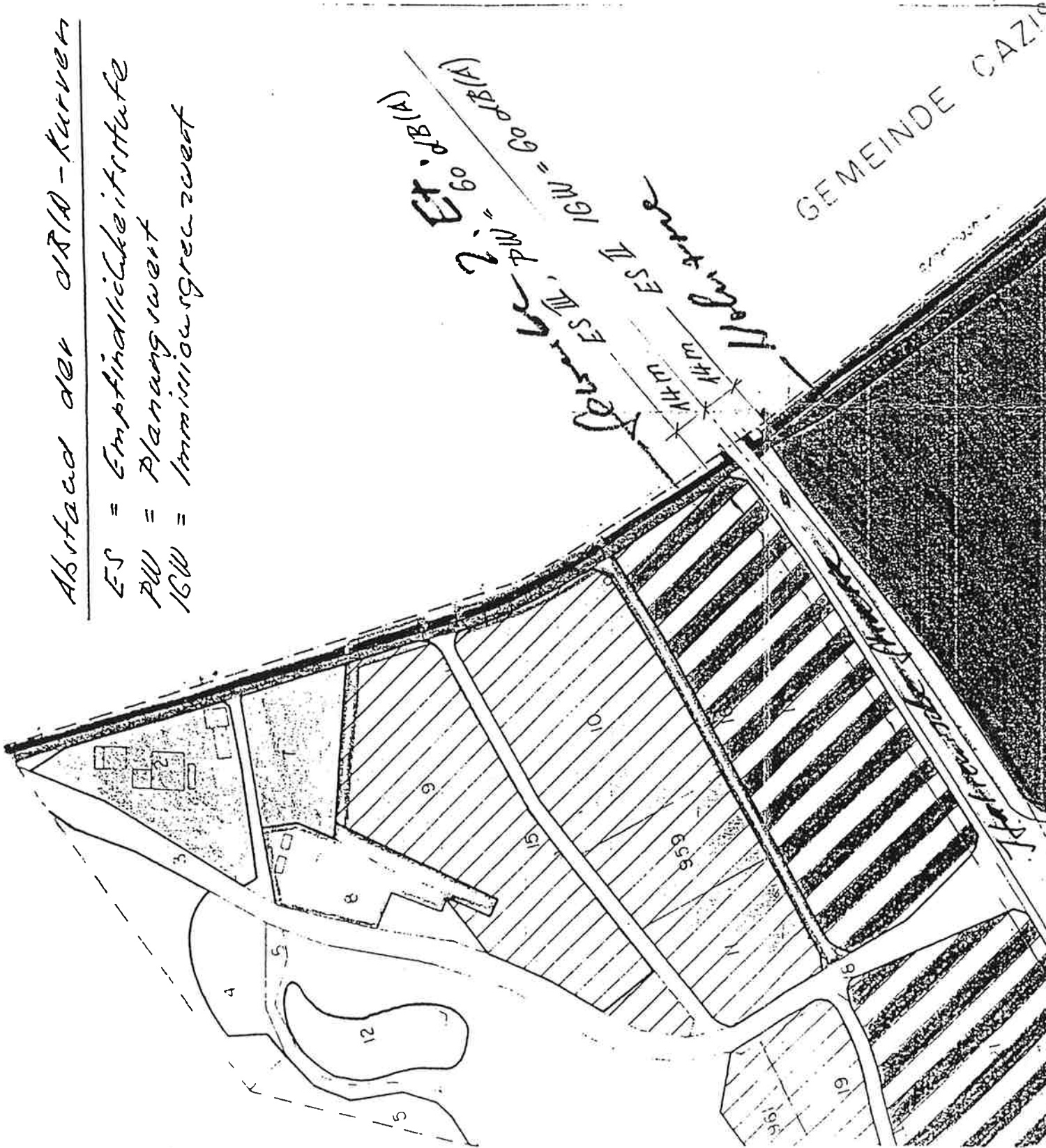
Abstand IGW : erschlossenes Gebiet

Abtack der DRA-Kurven

ES = Empfindlichkeitsstufe

PW = Planungswert

IGW = Immissionsgrenzwert



C) Bedarf öffentlicher Bauten und Anlagen

Die tabellarische Uebersicht enthält alle der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugewiesenen Flächen. Die Gliederung entspricht im Prinzip derjenigen der ORL-Richtlinie 515 501 von 1968.

Zweck	Ort	Fläche m2	aktuelle Nutzung
<u>Verkehr, Versorgung</u>			
Parkierungsanlage	Marktwiese	4'800	Parkplatz, Markt
Parkierungsanlage	äussere Bhf-Str.	1'220	Parkplatz
Werkhof N13	Palaweg	20'290	Werkhof
Werkhof Gemeinde	Uebernolla	4'120	Forst-Werkhof
<u>Bildung, Erholung</u>			
Schulanlage	Altdorf	6'980	Schulhaus, Nebenanlagen
Schulhaus	Compogna-Str.	4'060	prov. Schulhaus
Schulanlage	Compogna	12'000	Landwirtschaft
Sportanlage	Nollakanal	56'800	Schwimmbad, Spielplätze, Camping, Wiese; Ausbauprojekt vorhanden
<u>Sozial-, Gesundheits-, Kultwesen</u>			
Altersheim	Compogna	5'450	Altersheim
Regionalspital	Hasensprung	7'930	Regionalspital
Kirche prot.		1'020	Kirche
Kirche kath.		1'470	Kirche
Friedhof		4'160	Friedhof
<u>Verwaltung, Recht</u>			
Gemeindeverwaltung	Altdorf	1'310	Rathaus
Zivilschutz	Pantun	5'850	Ausbildungszentrum

Chur/Thusis, Dezember 1992

INGENIEURBUREAU
WALTER SCHNEIDER AG
7000 CHUR



Richard Arioli